

ROTE SEITEN:
UNTERNEHMENSTEUERREFORM,
ERBSCHAFTSTEUERREFORM,
ABGELTUNGSTEUER

& Stiftung Sponsoring

Ausgabe 2 | 2008

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing

www.stiftung-sponsoring.de

VERMÖGENS- UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE

GESPRÄCH

Notar Thomas Wachter zu neuen Entwicklungen im Stiftungswesen und Möglichkeiten, den Stiftungsstandort Deutschland attraktiver zu gestalten

AKTUELLES

Lehren aus Spenden- und Steuerfällen: Klare Führungsstrukturen in Nonprofits, Qualifizierung, effektive Qualitätssicherung und Transparenz

SCHWERPUNKT

Innovative Gestaltungsinstrumente der Nachfolgeplanung: Familienfonds, Stiftung & Co.KG, Familien-, Unternehmens- und Doppelstiftung



WG. LIECHTENSTEIN

Wie sich deutsche Stiftungen von ihren Namensvettern im Fürstentum unterscheiden

von K. Jan Schiffer, Bonn

Am 14.02.2008 wurde der Chef der Deutschen Post, Klaus Zumwinkel, vorläufig festgenommen. Der Vorwurf: Steuerhinterziehung über seine Stiftung „Devotion“ (dt. Hingabe) mit Sitz im kleinen Fürstentum Liechtenstein. Angeblich hunderte ähnlich gelagerter Fälle haben in der Folge zu einem mächtigen und anhaltenden Rauschen im Blätterwald geführt. Dabei ermitteln Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung nicht zum ersten Mal in größerem Umfang wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit liechtensteinischen Stiftungen. In Medien und in der Beratungspraxis hört man kritische Stimmen auch an die Adresse der deutschen Stiftung. Dazu sei gesagt: „Wehret den Anfängen einer Diskussion in die falsche Richtung!“. Denn diese Kritiker liegen falsch.

STEUERPFLICHT IN DEUTSCHLAND, VERSCHWIEGENHEIT IN LIECHTENSTEIN?

In Deutschland herrscht Steuerpflicht! Das ist einerseits ebenso richtig wie simpel. Andererseits ist das angesichts der Höhe der Steuerlast sowie des oft konstatierten Steuerchaos und der nicht selten verfassungswidrigen Steuergesetze nicht ganz unproblematisch. Mancher greift deshalb zur unzulässigen Selbsthilfe in Form der Steuerhinterziehung. Der Gesetzgeber zeigt dafür aus steuerpolitischen Gründen ein gewisses Maß an Verständnis. Er hat exklusiv für das Steuerrecht den Weg über die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung (AO) eröffnet.

Ausländische Familienstiftungen führen wegen der deutschen Hinzurechnungssteuer nach § 15 Außensteuergesetz (AStG) grundsätzlich zu keiner Ersparnis deutscher Steuern. Eine Ausnahme gilt für die Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen. In der Praxis wird im Übrigen leicht übersehen, dass sich aufgrund einer ungeschickten Handhabung die Geschäftsleitung einer ausländischen Stiftung, d.h. auch deren Steuersitz (Ort der Geschäftsleitung, § 10 AO), unabsichtlich nach Deutschland verlagern kann. So wird die Stiftung dann steuerlich ohnehin wieder zu einer inländischen Stiftung mit den entsprechenden Steuerpflichten. Die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 15 AStG wird zwar diskutiert, was jedoch derzeit keine aktuelle Auswirkungen auf die Praxis der Finanzverwaltung hat

Die Steuerrechtslage und die Steuerpraxis sind demnach an sich deutlich. Warum ist die liechtensteinische Stiftung dennoch so „beliebt“? In der Praxis finden sich vor allem zwei Antworten:

1. Die liechtensteinische Stiftung lässt sich sehr leicht und innerhalb weniger Stunden errichten.
2. Die liechtensteinische Stiftung ist (bisher noch) recht verschwiegen.

Vor allem der letztgenannte Punkt wird in der Praxis immer wieder betont und scheint die „Steuerflucht“ zu begünstigen, denn die deutschen Steuerbehörden gelangen in den betreffenden Fällen, wenn man den Presseberichten glauben darf, bisher „nur“ über ungewöhnliche Wege der Datenübermittlung an Informationen für die Steuerfahndung. Allerdings ist hier nicht das Verhalten von echten oder angeblichen Steuerhinterziehern, von Politikern, das Bemühen der liechtensteinischen Regierung um ein moderneres Stiftungsrecht, die Kritik etwa des deutschen Bundesfinanzministers an der „Steuroase“ Liechtenstein oder das Vorgehen der Ermittler in der aktuellen Fahndungswelle zu bewerten. Vielmehr sollen die stiftungsrechtlichen Fakten betrachtet werden.

LIECHTENSTEIN: STROHMANNGESCHÄFTE STATT TRENNUNGSPRINZIP?

An sich gilt auch für die liechtensteinische Stiftung wie für die deutsche Stiftung das Trennungsprinzip zwischen Stifter und Destinatären auf der einen Seite und der Stiftung auf der anderen Seite. Tatsächlich kann in Liechtenstein diese Trennung aber „gänzlich aufgehoben“ werden, ohne dass das die rechtliche Existenz der Stiftung berührt.

Bei dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) in Liechtenstein sind verschiedene Dokumente, insbesondere Stiftungsurkunde und Stiftungsstatut, zu einer Stiftung zu hinterlegen, die dann aber nicht öffentlich einsehbar sind. Daneben gibt es üblicherweise ein Beistatut und sonstige Reglemente, die nähere Details zur Begünstigung enthalten, die das GBOERA grundsätzlich gar nicht erst zu Gesicht bekommt und deren Änderung i.d.R. nur der einfachen Schriftform bedarf (Art. 174 Abs. 3 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)).

Zudem erfolgt die Stiftungerrichtung in Liechtenstein typischerweise „fiduziarisch“, d.h. der eigentliche Stifter errichtet die Stiftung nicht in eigenem Namen, sondern bedient sich eines Berufstreuhänders als Vertrauensperson, der formell als Stifter auftritt. Die Motive für diese Vorgehensweise können im steuerlichen wie im außersteuerlichen Bereich, d.h. etwa in der Familie des originären Stifters liegen. Hier ist keine pauschale, sondern eine differenzierte Betrachtung dringend angeraten. Die fiduziarische Stiftung des liechtensteinischen Typs ist im Übrigen deutlich zu unterscheiden von der deutschen treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftung eines Stifters, der sich zur Realisierung „seiner“ Stiftung und zur Vertretung im Rechtsverkehr eines Treuhänders bedient, sich aber eben nicht „versteckt“.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 28.06.2007 (II R 21/05, www.bundesfinanzhof.de; Vorinstanz: Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 14.03.2005, 4 K 1590/03, EFG 2005, 981)

deutliche Worte für die skizzierten Zusammenhänge gefunden. Vereinbarungen und ein Reglement verliehen dem „Stifter“ in dem besagten Fall zu seinen Lebzeiten umfassende Herrschaftsbefugnisse über die Stiftung und deren Vermögen. Er konnte durch entsprechende Anweisungen auch jederzeit die teilweise oder vollständige Rückübertragung des Vermögens auf sich persönlich herbeiführen. Dazu betont der BFH, dass die im Gründungsauftrag, Mandatsvertrag und Reglement vorgesehenen Herrschaftsbefugnisse des Stifters gegenüber der Stiftung einer im liechtensteinischen Stiftungswesen häufigen Gestaltung entsprechen. Deren Zweck bestehe vornehmlich darin, dem ausländischen Kapitalgeber als dem wirtschaftlichen Stifter die Beherrschung der Stiftung, in die er sein Vermögen eingebracht hat, zu sichern. Nach Ansicht des BFH handelt es sich dabei um ein klassisches Strohmanngeschäft.

DEUTSCHLAND: TRENNUNGSPRINZIP & STIFTUNGSREIFE!

Die rechtsfähige Stiftung deutschen Privatrechts unterscheidet sich in den angesprochenen Punkten wesentlich vom liechtensteinischen Stiftungstypus. Der Stifter und seine Familie müssen nach deutschem Recht in Deutschland insbesondere gewillt sein, zu akzeptieren, dass mit der Stiftung eine eigenständige, vom künftigen (!) Willen des Stifters weitgehend unabhängige juristische Person ins Leben gerufen wird, die zudem von der Stiftungsaufsicht überwacht wird. Einmal anerkannt genießt sie mit ihrem jeweiligen spezifischen Stiftungszweck staatlichen Bestandsschutz – und zwar auch gegenüber dem Stifter. Das hat insbesondere zur Folge, dass der Stifter nach der Stiftungserrichtung eben nicht mehr frei über das gestiftete Vermögen verfügen kann und dass er in seinem Handeln ebenso an die von ihm in der Stiftungssatzung festgelegten Regeln und damit an seinen ursprünglichen Stifterwillen gebunden ist wie die Stiftungsorgane. Stifter, die diese Unabhängigkeit der deutschen rechtsfähigen Stiftung nicht verstanden haben, mögen dann beklagen, dass sie in „ihrer“ Stiftung „jetzt nicht einmal mehr über das eigene Geld verfügen“ dürfen: „Da reden die Behörden dann bei meinem Geld mit, das ich gemeinnützigen Zwecken gewidmet habe.“ Solche Äußerungen zeigen nur, wie wichtig es ist, als Berater mit potenziellen Stiftern über das Thema Stiftungsreife zu sprechen und auch die stiftungsrechtlichen Grenzen zu verdeutlichen. Eine Aufhebung dieses Trennungsprinzips durch „Reglemente“ ist in Deutschland jedenfalls rechtlich nicht zulässig. Diese stiftungsrechtlichen Vorgaben werden unter dem Schlagwort: „Stiftungsreife“ zusammengefasst und beschrieben. In den einzelnen Landesstiftungsgesetzen sind heute zudem Stiftungsverzeichnisse normiert, die der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und ein Mindestmaß an Transparenz sicherstellen.

KURZ & KNAPP

Auch das deutsche Stiftungsrecht kann Missbräuche und Steuerhinterziehungen nicht vollständig verhindern. Auch in Deutschland sind Strohmanngeschäfte vorstellbar. Schwarze Schafe gibt es überall! Die deutsche rechtsfähige Stiftung unterliegt aber wesentlich engeren und strengeren Regelungen als ihre liechtensteinische Namensschwester. So lässt sich das Trennungsprinzip zwischen Stiftung und Stifter nicht durch privatschriftliche Reglemente aufheben. Die Stiftung ist nach ih-



Rathaus Vaduz, Liechtenstein

rer staatlichen Anerkennung vielmehr im Grundsatz vom Stifter rechtlich und wirtschaftlich unabhängig, anderenfalls ist sie nach § 80 Abs. 2 BGB auch gar nicht anerkennungsfähig. Kritik an der deutschen Stiftung mit Hinweis auf die Stiftungskonstruktionen in Liechtenstein ist demnach nicht berechtigt. Diese Kritik ist falsch; sie beruht auf Vorurteilen und fehlender Sachkenntnis.

ZUM THEMA

Müller, Erik / Bösch, Werner: Länderbericht Liechtenstein, in: Richter, Andreas / Wachter, Thomas (Hrsg.): Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, 2007, S. 1063-1138

Kraft, Gerhard / Hause, Katja: Die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 15 AStG zur Besteuerung ausländischer Familienstiftungen aus dem Blickwinkel der EuGH-Rechtsprechung; DB 2006, S. 414-418

Schiffer, K. Jan / Schubert, Michael von: Unternehmensnachfolger als Gründer: Einsatz unternehmensverbundener Stiftungen?, DB 2000, S. 437-440

in *Stiftung&Sponsoring*

Lorenz, Bernhard: Moderne Kontur: Reform des Stiftungsrechts in Liechtenstein, S&S 6/2007, S. 38-39

Schiffer, K. Jan: Stiftungen im Ausland als Steuersparmodell?, S&S 5/1998, 22-23

Schiffer, K. Jan / Bach, Alexander: Stiftungswirklichkeit contra Stiftungssatzung? Überlegungen zur Stiftungsberatung und zur „Stiftungsreife“, S&S, 4/1999, 16-18, 5/1999, 21-23

Dr. K. Jan Schiffer ist Rechtsanwalt und Mitglied des Redaktionsbeirats, www.schiffer.de

S&S-SAMMLUNGEN VERVOLLSTÄNDIGEN

Nutzen Sie zur Nachbestellung zurückliegender Jahrgänge oder Einzelhefte die Preisnachlässe unserer **Sonderaktion!** Näheres erfahren Sie im Internet unter

[www.stiftung-sponsoring.de/
nachbestellung](http://www.stiftung-sponsoring.de/nachbestellung)

Wir sorgen für Orientierung in der Welt der Gemeinnützigkeit!

&Stiftung Sponsoring

Seit 1998 ist „Stiftung&Sponsoring“ das führende Fachmagazin für Non-Profit-Management und -Marketing und widmet sich dem gesellschaftlich wichtigen Feld gemeinnütziger Aktivitäten.

Das Magazin erscheint alle zwei Monate und bietet mit seinem breiten Themenspektrum ein

praxisorientiertes Forum für Informationen, Grundlagen- und Fachwissen im Dritten Sektor.

Überzeugen Sie sich von der Qualität des Magazins! Nutzen Sie unser Angebot und testen Sie zwei Ausgaben gratis! Einfach das Formular ausfüllen und per Fax oder Post zurückschicken.

Ja, ich möchte 2 x Stiftung&Sponsoring gratis bestellen:

NAME, VORNAME

STRASSE/HAUSNUMMER

TELEFON

ORGANISATION

PLZ/ORT

EMAIL

Bitte schicken Sie mir die beiden nächsten Ausgaben kostenlos und frei Haus. Wenn ich Stiftung&Sponsoring danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann 6 Ausgaben im Jahr zum Vorteilspreis von derzeit 126,80 € inklusive MwSt. und Versand (statt 6 x Einzelheft zu je 22,00 € zzgl. Versandkosten). Ansonsten genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag bis drei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes.

- Ich zahle gegen Rechnung
- Ich zahle bargeldlos per Bankeinzug

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

Der Bezug verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn ich nicht acht Wochen vor Ablauf schriftlich kündige.

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum (rechtzeitige Absendung genügt) schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestraße 305, 33415 Verl, widerrufen.

DATUM, UNTERSCHRIFT

Fax: 05246 9251010
oder nutzen Sie unser Bestellformular unter www.stiftung-sponsoring.de